



Conseil d'Etat  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## ANTWORT AUF DAS POSTULAT

<b>Urheber</b>	Mathilde Michellod, Les Vert.e.s, und Maud Theler, PS/GC
<b>Gegenstand</b>	Bessere Inklusion gehörloser Menschen im Wallis: eine Priorität
<b>Datum</b>	11.05.2022
<b>Nummer</b>	2022.05.178 <i>in Zusammenarbeit mit dem DVB</i>

Mit diesem Postulat wird die Erarbeitung einer Strategie zur besseren Inklusion von gehörlosen und hörbehinderten Menschen gefordert, die insbesondere folgende Punkte umfasst: Verdolmetschung der Pressekonferenzen des Staatsrates, der parlamentarischen Debatten, der staatlich subventionierten Sendungen von Kanal 9; Aufnahme des Erlernens der Gebärdensprache in die Heilpädagogikausbildung; Einsatz einer Dolmetscherin/eines Dolmetschers im Spital, wenn notwendig; Unterstützung für mehr verdolmetschte Stunden in Gebärdensprache und lautsprachbegleitendes Gebärden (LGB); systematisches Niederschreiben mündlicher Inhalte.

Auf Antrag des Staatsrates wurde das Gesetz über die Rechte und die Inklusion von Menschen mit Behinderungen (GRIMB) vom 31. Januar 1991 revidiert. Mit dieser Revision, die am 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist, soll die Inklusion von Menschen mit Behinderungen gefördert werden. Diese verfügen also seit dem 1. Januar 2022 über die nötige rechtliche Handhabe, um ihre Rechte geltend zu machen, sowie über ein Büro für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das ihnen mit Rat und Tat zur Seite steht.

Wenn die Zugänglichkeit für eine gehörlose oder hörbehinderte Person oder eine Person mit einer anderen Behinderung nicht gewährleistet ist, kann sie ihre Rechtsansprüche gegenüber dem betreffenden Anbieter gemäss Artikel 35a GRIMB geltend machen. Unter Vorbehalt des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit muss dieser die nötigen Hilfestellungen bieten, wie beispielsweise Gebärdensprachverdolmetschung, Unterlagen in einfacher Sprache, mündliche Erläuterungen oder andere benötigte angepasste Unterstützung. Die betroffenen Personen können – bei Fehlen angemessener Vorkehrungen – die Beseitigung der Benachteiligung verlangen.

Zu diesen neuen Massnahmen kommen bereits bestehende Massnahmen auf eidgenössischer und kantonaler Ebene zur Inklusion gehörloser und hörbehinderter Menschen hinzu, darunter:

- Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung und zusätzlich, unter bestimmten Bedingungen, die Übernahme der Kosten für lautsprachbegleitendes Gebärden und Gebärdensprachverdolmetschung gemäss Artikel 9 der Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI).
- Möglichkeit für gehörlose und hörbehinderte Kinder, in der Regelklasse von einer sonderpädagogischen Unterstützung zu profitieren, die vom Kompetenzzentrum für Gehörlosigkeit des sonderpädagogischen Zentrums Sitten organisiert wird. Spezifischere Leistungen, wie LGB in Zusammenarbeit mit der Stiftung A Capella und Gebärdensprache, werden von Heilpädagoginnen und Heilpädagogen erbracht. Jede Situation wird individuell beurteilt.
- Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie Personen, die diese Leistungen für das Kompetenzzentrum für Gehörlosigkeit erbringen, absolvieren regelmässig Weiterbildungen im Bereich LGB und Gebärdensprache. Das Departement für Volkswirtschaft und Bildung (DVB) leistet finanzielle Unterstützung für diese

- Weiterbildungen oder auch für Zertifikatslehrgänge (CAS) in schulischer Heilpädagogik, Option «Hören».
- Möglichkeit für Eltern, über einen vom DVB an [signwise.ch](http://signwise.ch) erteilten Leistungsauftrag kostenlos Online-Gebärdensprachkurse zu absolvieren.
  - Überdies arbeiten vier auf Gehörlosigkeit spezialisierte Logopädinnen im Zentrum für Entwicklung und Therapie des Kindes und Jugendlichen (ZET) im Unterwallis mit Kindern und Jugendlichen im Alter von 0 bis 20 Jahren und ihren Familien. Im deutschsprachigen Wallis steht den Kindern und ihren Familien ein Team von Audiopädagoginnen und -pädagogen des Zentrums für Hören und Sprache in Münchenbuchsee zur Verfügung (über einen Leistungsauftrag zwischen diesem Zentrum und dem DVB).
  - Das Spital Wallis (HVS) hat im Juni 2016 einen Leitfaden «allgemeine Zugänglichkeit im Spitalbereich» erarbeitet, der auf seiner Website verfügbar ist. Das HVS bietet auch Dolmetschdienste an und übernimmt die diesbezüglichen Kosten. Überdies verfügt das HVS über einen Bezugsrahmen für die Betreuung von Menschen mit Behinderungen, darunter Artikel 25 der UNO-Behindertenrechtskonvention sowie die medizinisch-ethischen Richtlinien und Empfehlungen der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW). In der Antwort auf das Postulat 2022.05.190 wurde darauf hingewiesen, dass das HVS zwar bestrebt ist, Menschen mit Behinderungen bei ihrem Spitaleintritt bestmöglich zu unterstützen, gegenwärtig aber kein klar strukturiertes Konzept zur Umsetzung dieser Unterstützung existiert. Folglich sollen die Dienststellen für Sozialwesen und für Gesundheitswesen damit beauftragt werden, zusammen mit dem HVS ein Konzept für die Behandlung/Begleitung von Menschen mit Behinderungen auszuarbeiten.
  - Beim Spitalzentrum des französischsprachigen Wallis (CHVR) wurden mehrere spezifische Massnahmen eingeführt, wie beispielsweise die Bereitstellung von Geräten (Sender/Empfänger) in der Geriatrie zur Erleichterung der Kommunikation mit Personen, die an einer Hypakusis (Einschränkung des Hörvermögens) leiden oder der Rückgriff auf schriftliche Kommunikation oder Piktogramme, die von Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten zur Verfügung gestellt werden.
  - Das Spitalzentrum Oberwallis (SZO) verfügt seinerseits über verschiedene Mittel, um hörbehinderten und gehörlosen Patientinnen und Patienten unter die Arme zu greifen. Um die Kommunikation zu erleichtern, werden in den Pflegeabteilungen und im Rahmen von Spezialtherapien Piktogramme und elektronische Tablets eingesetzt. In schwierigen Situationen können auch Gebärdensprachdolmetscher/-innen eingesetzt werden.

Was die Gebärdensprache anbelangt, so gilt überdies darauf hinzuweisen, dass die Walliser Kantonsverfassung aus dem Jahre 1907 derzeit revidiert wird. Der Vorentwurf vom Februar 2023 sieht vor, dass Kanton und Gemeinden die Gebärdensprachen fördern und dass Menschen mit Behinderungen im Umgang mit den Behörden das Recht haben, in einer an ihre Bedürfnisse und Fähigkeiten angepassten Form Informationen zu erhalten und zu kommunizieren, insbesondere in Gebärdensprache und Brailleschrift, ohne zusätzliche Kosten. Auf Bundesebene wurde am 31. März 2022 eine Motion für die Anerkennung der Gebärdensprache durch ein Gebärdensprachgesetz eingereicht (22.3373) und im Juni desselben Jahres vom Nationalrat angenommen. Die Tragweite der Anerkennung der Gebärdensprache sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonsebene kann erst nach Abschluss der laufenden Revisionen beurteilt werden. Dies gilt auch für die zusätzlichen Unterstützmassnahmen in Sachen Gebärdensprachdolmetschen und LGB.

Was die von den Postulantinnen vorgeschlagenen Massnahmen anbelangt, so ist sich der Staatsrat der anstehenden Aufgaben durchaus bewusst. Der neue rechtliche Rahmen sieht vor, dass sich das Büro für die Rechte von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme regelmässig mit Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen austauscht und dem Staatsrat die kantonalen Prioritäten unterbreitet. Die von

den Postulantinnen vorgeschlagenen Massnahmen können in diesem Rahmen analysiert und priorisiert werden.

Das besagte Büro wird auch den Auftrag haben, die kantonalen und kommunalen Behörden sowie die Anbieter öffentlich zugänglicher Leistungen zu beraten und zu sensibilisieren. All diese Akteure müssen denn auch inskünftig die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Inklusionsmassnahmen evaluieren und die für deren Umsetzung erforderlichen Mittel vorsehen.

Im Einklang mit dem Grundsatz der Selbstbestimmung appelliert der Staatsrat aber auch an die Eigenverantwortung und fordert Menschen mit Behinderungen auf, sich im Falle einer Benachteiligung direkt an die betreffenden Anbieter zu wenden. Wenn sie bei diesen Schritten Unterstützung benötigen, steht ihnen das Büro für die Rechte von Menschen mit Behinderungen jederzeit zur Verfügung.

Abschliessend gilt noch darauf hinzuweisen, dass das Departement im Rahmen der Umsetzung des neuen GRIMB derzeit ein Pilotprojekt zur Einführung eines neuen Instruments zur Ermittlung der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen erarbeitet – ein Instrument, das Inklusion, Wahlfreiheit und Selbstbestimmung fördern soll. Nach der Revision des Gesetzes und der Schaffung des fraglichen Büros handelt es sich hierbei um einen zusätzlichen Schritt zur Verbesserung der für die Umsetzung UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK) nötigen Rahmenbedingungen. Dieser Schritt wird sämtlichen Partnern ein konsequentes und langfristiges Engagement abverlangen, bis diese (R)Evolution ihre volle Wirkung zugunsten der betroffenen Personen entfaltet.

In diesem Sinne wird das Postulat zur Annahme empfohlen.

Auswirkungen Finanzen: -  
Auswirkungen Administration: -  
Auswirkungen Vollzeitstellen (VZE): -  
Auswirkungen NFA: -

**Ort, Datum** Sitten, 24. April 2023